Anlage 2

Architekten
Partnerschaft
Stuttgart
ARP

Gemeinde Möglingen
Landkreis Ludwigsburg

Bebauungsplan
„Ludwigsburger Straße“
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§74 LBO)

Textteil

Entwurf

Planungsstand:
14.10.2021

A Rechtsgrundlagen/ Geltungsbereich/ Inkrafttreten

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 einschließlich erfolgter Änderungen.

A 1.1 Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 einschließlich erfolgter Änderungen.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 14.10.2021 mit schwarzem, unterbrochenem Band markiert.

A 3. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden alle innerhalb des Geltungsbereichs entgegenstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften ungültig.

B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(BauGB und BauNVO)

B 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
Entsprechend Eintrag im Lageplan.

MI - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind: (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Abs. 9 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Fremdwerbung,
- Wettbüros,
- Vergnügungsstätten sowie
- Erotikbetriebe, wie Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Nachtbars, Sexshops, Videokabinen, Table-Dance-Betriebe u.s.w.

C Örtliche Bauvorschriften
(§ 74 LBO)

C 1. **Werbeanlagen** (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb des 1. OG zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. OG zugelassen werden.

Die Größe der Werbeanlagen darf je Gebäude maximal 4 m² betragen.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht oder wenn sie Blendwirkung (z.B. für Verkehrsteilnehmer, Anwohner) entfalten, sind nicht zulässig.

Je Baugrundstück ist maximal eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche zulässig; die Ansichtsfläche darf 4 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Möglingen,
Stuttgart, den 14.10.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)
C.Miracapillo